

THÜR. LANDTAG POST
28.04.2023 08:49



11791/2023

Kriminologischer Dienst für den Justizvollzug in Thüringen im Bildungszentrum Gotha
Bahnhofstraße 12 · 99867 Gotha

nur per E-Mail
Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1

nachrichtlich:
Thüringer Ministerium
für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Abteilung 4 – Referat 44
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

**Den Mitgliedern des
AfMJV**



Der Leiter

Ihre Ansprechpartner/in:

Durchwahl:
Telefon (0361) 57 33 16 530
Telefax (0361) 57 33 16 534

poststellejvs@
jvalonna.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

Gotha, 28. April 2023

Gesetz zur Einführung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes und zur Anpassung weiterer Vorschriften des Justizvollzugs

Sehr geehrte Damen und Herren,

hier die Stellungnahme des Kriminologischen Dienst für den Justizvollzug in Thüringen.

Justizvollzugsdatenschutzgesetz

Zunächst ist zu begrüßen, dass der Thüringer Justizvollzug mit der vorgelegten Fassung ein eigenes Datenschutzgesetz erhält. Bezüglich der kriminologischen Forschung ist anzumerken, dass Rückfalluntersuchungen erst nach einer ausreichenden Zeit nach Entlassung des Gefangenen Sinn machen. In der Regel ist von mindestens drei Jahren nach Entlassung auszugehen. Genehmigung und Abfrage im Register kann weitere zwei Jahre in Anspruch nehmen. Die Auswertung der Registerdaten erfolgt anhand einzelner Bögen. Eine technische Auswertung ist derzeit nicht mehr möglich. Allein für diese Tätigkeit kann je nach Umfang mindestens ein weiteres Jahr veranschlagt werden.

Derzeit wertet der kriminologische Dienst den gesamten Entlassungsjahrgang 2015 für die Evaluation des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuches in Zusammenhang mit den Registerdaten des Bundesamtes für Justiz aus. Die Registerdaten für diesen Jahrgang erhielt der kriminologische Dienst 2022. Eine abschließende Auswertung wird angesichts des Umfangs erst nach einem weiteren Jahr erfolgen. Danach werden die personenbezogenen Daten gelöscht und der Datensatz steht anonymisiert zur Verfügung. Bei der Anonymisierung ist zu beachten, dass im Hinblick auf die Anzahl an erhobenen Variablen für jemanden, der mit dem Gefangenen gearbeitet hat, Rückschlüsse aufgrund der Menge an Informationen durchaus möglich wären.

Justizvollzugsausbildungsstätte
Thüringen
im Bildungszentrum Gotha
Bahnhofstraße 12
99867 Gotha

Eine weitere fortlaufende Untersuchung betrifft die Evaluation des Jugendstrafvollzugs in der Länderarbeitsgruppe. Hierbei wurden erstmalig der Jahrgang 2017 bezüglich der Registerdaten ausgewertet. In der Länderarbeitsgruppe liegen die Daten ohnehin nur noch anonymisiert vor. Rückschlüsse können nur innerhalb der Länder derzeit gezogen werden, um noch mögliche Änderungen in der Codierung vorzunehmen oder Unklarheiten aufzuklären.

Mit dem künftigen Abschluss der Evaluation des Thüringer Jugendarrestgesetzes werden die vorhandenen personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum) gelöscht werden. Der Datensatz steht dann nur noch anonymisiert zur Verfügung.

Demnach ist festzustellen, dass die gesetzlich vorgesehenen Zeiten für die momentanen Forschungsprojekte und Fragestellungen völlig ausreichen. Es bleibt anzumerken, dass der Datenschutz die Möglichkeit der Forschung im Hinblick auf das berechnete Interesse der Persönlichkeitsrechte des Gefangenen einschränkt. Untersuchungen, die die Folgen der Inhaftierungen oder die Wirkung von Maßnahmen auf lange Sicht über mehrere Jahrzehnte hinweg untersuchen, wie die „Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe“ des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen werden in dieser Form schwieriger umzusetzen sein. Für den Vollzug bedeutet dies, dass der kriminologische Dienst nur die Effekte messen kann, die in dem entsprechenden Beobachtungszeitraum liegen, und nach Anonymisierung keine Möglichkeit besteht, weitergehende Fragen, die über das anfängliche Forschungsdesign hinausgehen, zu beantworten (bspw. die Frage nach der Rückfallquote von Menschen, die einen bestimmten Immigrationshintergrund haben, insofern dieser nicht bereits in der Erhebung berücksichtigt wurde).

Weiterhin ist festzustellen, dass die Einhaltung des Datenschutzes einen erheblichen Arbeits- und Zeitaufwand darstellt, der abzudecken ist. Bezüglich der vorhandenen technischen Gegebenheiten ist eingehend regelmäßig zu prüfen, ob die vorhandene Software, die IT und die Netzwerke den Ansprüchen vollumfänglich genügen.

Wiedereinführung des Überbrückungsgeldes

Die Wiedereinführung des Überbrückungsgeldes ist ein wichtiger Beitrag für eine gellungende Re-Sozialisierung. Der kriminologische Dienst hatte bereits bei der Verabschiedung des Thüringer Justizgesetzbuches empfohlen, das Überbrückungsgeld beizubehalten. Durch das Überbrückungsgeld wird bereits das Ziel der finanziellen Sicherheit von Anfang an für die Zeit nach Entlassung gewährleistet, welche ansonsten in Form von Anträgen beim Arbeitsamt etc. durch das Übergangsmanagement des Vollzugs erst erarbeitet werden müsste. Dadurch wird die Suche nach einer Wohnung für den Gefangenen ebenfalls erleichtert. Es ist zu überlegen, diese zu erwartende Wirkung auf die Entlassungssituation bei Gefangenen zu untersuchen.

Einführung eines pfändungsfreien Hausgeldkontos auch für Untersuchungsgefangene

Ein pfändungsfreies Hausgeldkonto ist ähnlich dem Überbrückungsgeld als ein wichtiger Beitrag für die Rückkehr in die Freiheit anzusehen. Angesichts

der Unschuldsvermutung ist es besonders angebracht, alle möglichen negativen Wirkungen, die sich durch die Haft ergeben könnten, zu vermeiden. Grundsätzlich wäre eine Untersuchung der Entlassung bei Untersuchungsgefangenen anzuregen, um die etwaigen negativen Folgen quantitativ und qualitativ zu beschreiben.

Einführung eines Vollzugsgrundsatzes des opferorientierten Strafvollzuges
Es ist zu begrüßen, dass dem Stellenwert des Opfers durch die Einführung des entsprechenden Vollzugsgrundsatzes Rechnung getragen wird. Bei der Aufarbeitung der Straftat muss sowohl der Täter, als auch das Opfer gesehen werden. Der opferorientierte Ansatz leistet auch einen wesentlichen Beitrag für die Re-Sozialisierung des Strafgefangenen, da er sich mit seinem Opfer, die Folgen für das Opfer und die Tat an sich auseinandersetzen sollte. Die Auseinandersetzung des Täters mit dem Opfer führt dazu, dass er sich in die Rolle des Opfers hineinversetzen muss und Empathie entwickeln kann. Der Grundsatz an sich muss stets fortlaufend durch Maßnahmen und Weiterentwicklung derselben mit Leben erfüllt werden.

Vereinfachungen der Regelungen zum Diagnoseverfahren und zum Vollzugsplan bei kurzen Freiheitsstrafen sowie Abschaffung dieser Verfahren bei ausschließlicher Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen

Angesichts der Kürze der Verweildauer der Gefangenen macht es Sinn, dass Diagnoseverfahren den Möglichkeiten der Behandlung anzupassen. Der Vollzug kann nicht bei der Diagnose stehen bleiben, sondern hat den Anspruch aus der Diagnose, auch eine Möglichkeit der Behandlung abzuleiten. Die Behandlung kann jedoch nur erfolgen, wenn eine ausreichende Zeit im Vollzug zu erwarten ist.

Bei Ersatzfreiheitsstrafen ist ohnehin vom Gericht kein Entzug der Freiheit als nötig angesehen worden. Ganz abgesehen davon ist eine Planung der Behandlung bei Ersatzfreiheitsstrafen aufgrund der Möglichkeit des Zahlens der Strafe kaum möglich. Fokus bei den Ersatzfreiheitsstrafen sollte grundsätzlich das Angebot sein, die Strafe durch Arbeit ableisten zu können.

Mit freundlichen Grüßen